

G e s e t z ,
vom 14. Nov. 1968

über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von fremden Grundstücken.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

(1) Bei Neupflanzung von Obstbäumen ist nachstehender Mindestabstand von der Grenze gegen ein fremdes Grundstück einzuhalten:

	gegen Wein- gärten	gegen andere Grund- stücke
1. Nüsse auf allen Unterlagen	6 m	5 m
2. Kirschen auf allen Unterlagen	4 m	3 m
3. Weichseln auf allen Unterlagen	3 m	2 m
4. Marillen auf allen Unterlagen	4 m	3 m
5. Pfirsiche auf allen Unterlagen	3 m	2 m
6. Zwetschken und Pflaumen auf allen Unterlagen	3 m	2 m
7. Äpfel auf Sämling und auf Unterlagen der Type EM XVI und I sowie auf sonstigen gleich stark wachsenden Unterlagen	4 m	3 m
8. Äpfel auf Unterlagen der Type EM IX und sonstigen gleich stark wachsenden Unterlagen	1,5 m	1,5 m
9. Äpfel auf Unterlagen der Type EM II und EM IV sowie auf sonstigen gleich stark wachsenden Unterlagen	3 m	2 m
10. Birnen auf Sämling	3,5 m	2,5 m
11. Birnen auf Quitten	1,5 m	1,5 m

(2) Für Spaliere und Spindeln aller Obstarten beträgt der Min-

destabstand gegen Weingärten 1,4 m und gegen andere Grundstücke 0,7 m.

(3) Bei allen übrigen Bäumen, Sträuchern und ähnlichen Gewächsen bis zu einer Höhe von 2 m beträgt der zulässige Mindestabstand 0,5 m und vergrößert sich bei einer Höhe von mehr als 2 m bis einschließlich 3 m auf 1 m, bei einer Höhe von mehr als 3 m bis einschließlich 5 m auf 2,5 m und bei einer Höhe von mehr als 5 m auf 3 m. Dieses Zahlenverhältnis ist durch Versetzen oder Beschneiden der Gewächse einzuhalten. Gegen Weingärten sind die angeführten Abstände zu verdoppeln.

§ 2.

Bei der Neuanlage eines Weingartens sowie bei der Umwandlung einer bestehenden Weingartenkultur in eine höhere Erziehungsart ist zwischen den Randstöcken und der Grenze gegen ein fremdes Grundstück ein Abstand in der Größe der halben Reihentfernung, mindestens jedoch 0,6 m bei Stockkulturen und 1,2 m bei Hochkulturen, einzuhalten.

§ 3.

Der Abstand wird bei Bäumen und Weinstöcken von der Mitte des Stammes und bei Sträuchern von der Mitte des Strauches aus gemessen.

§ 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für eine Neuanpflanzung (§ 1), eine Neuanlage eines Weingartens oder eine Umwandlung einer Weingartenkultur (§ 2)

1. längs einer Straße oder an oder auf einem öffentlichen Platze,
2. zum Schutze von Abhängen, Böschungen oder Verkehrsanlagen,
3. im Anwendungsbereich der forstrechtlichen Bestimmungen und
4. im Anwendungsbereich des Gesetzes vom 23. März 1961, IGBI. Nr. 182, zum Schutze landwirtschaftlich genutzter Kulturlächen.

§ 5.

(1) Über Antrag eines betroffenen Anrainers hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Beseitigung der entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 neu gepflanzten Gewächse oder der umgewandelten Weinstöcke unter Festsetzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

(2) Eine Verfügung gemäß Abs. 1 kann nicht mehr beantragt werden, wenn seit der Neupflanzung, der Neuanlage eines Weingartens oder dem Beginn der Umwandlung einer Weingartenkultur ^{ein} ~~zwei~~ Jahr ^{ist} ~~es~~ verstrichen ~~ist~~ oder ein Übereinkommen der in Betracht kommenden Eigentümer **oder** sonstigen Nutzungsberechtigten über andere Pflanzabstände vorliegt.

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 5. März 1959, LGBl. Nr. 319, über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von fremden Grundstücken außer Kraft.